

# Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter – „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?

Online-Treffen des  
ver.di Mitgliederservice

**29. April 2026**

(10. Veranstaltung zu diesem Thema)



**Dr. Judith Kerschbaumer**

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

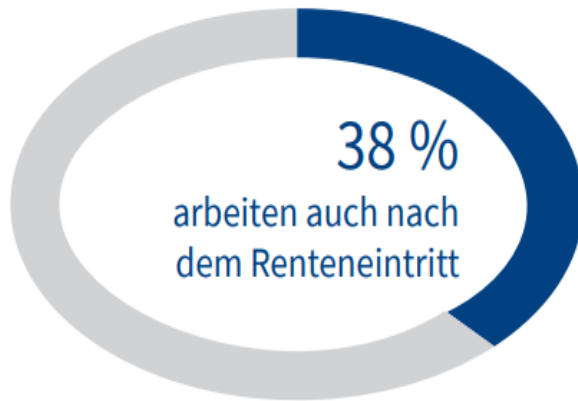
Dr. Judith Kerschbaumer  
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik  
April 2026 / Folie 1



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# IAB-Kurzbericht 1-2025 zur Erwerbstätigkeit von Älteren

Erwerbstätigkeit von Älteren



[www.iab.de](http://www.iab.de)

Wer 40 Jahre ein Erwerbseinkommen von 3.100 Euro monatlich erzielt hat, bezieht (aktuelle Werte unterstellt) eine Rente nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zahlbetrag) vor Steuern von gut 1.000 Euro.

**Rund ein Viertel aller Vollzeitbeschäftigten und die Hälfte aller Beschäftigten beziehen aktuell ein Entgelt von unter 3.100 Euro brutto.**

Im April 2024 verdienten von 22,4 Mill. Vollzeitbeschäftigten 5,5 Mill. Beschäftigte weniger als 3.100 Euro brutto im Monat. Mit Blick auf alle Beschäftigte (39,5 Mill.) sind das 19,8 Mill., die weniger als 3.100 Euro verdienen. Destatis\_810678, Verdiensterhebung April 2025, vom 26.5.2025.

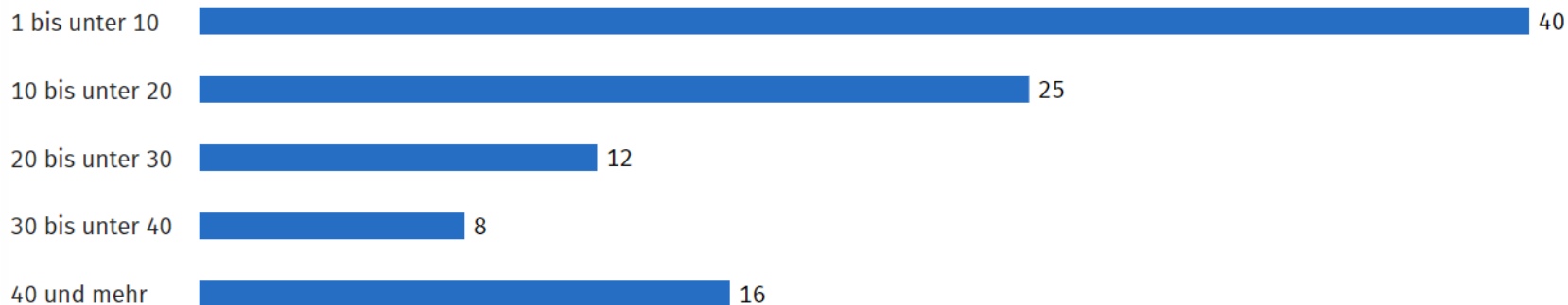
# Wer und warum länger arbeiten?

**33 % der Rentner\*innen arbeiten aus finanzieller Notwendigkeit, 29 % aus Freude an der Arbeit**  
(DeStatis 2024)

**2022:** Für rund **40 % der Erwerbstätigen ab 65 Jahren** war der Job die vorwiegende Quelle des Lebensunterhalts, d.h. 2022 gab es 593 000 Personen, die im Rentenalter überwiegend vom eigenen Arbeitseinkommen lebten.  
Für die **Mehrheit (57 %): Zuverdienst.**

## Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Rentner/-innen 2023

Anteil an allen erwerbstätigen Rentner/-innen in %



Erwerbstätige mit Bezug einer Altersrente im Alter von 65 bis 74 Jahren. Rundungsbedingte Abweichung möglich. Quelle: Arbeitskräfteerhebung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

### Das Rentenpaket 2025

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente  
Aufhebung Anschlussverbot

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Einführung der Aktivrente

Einführung der Frühstart-Rente und Reform der **privaten Altersvorsorge**

**GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz**

**Alterssicherungskommission der BReg.  
Rentenkommission des DGB**

### Inkraftgetreten zum 1.1.2026

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“

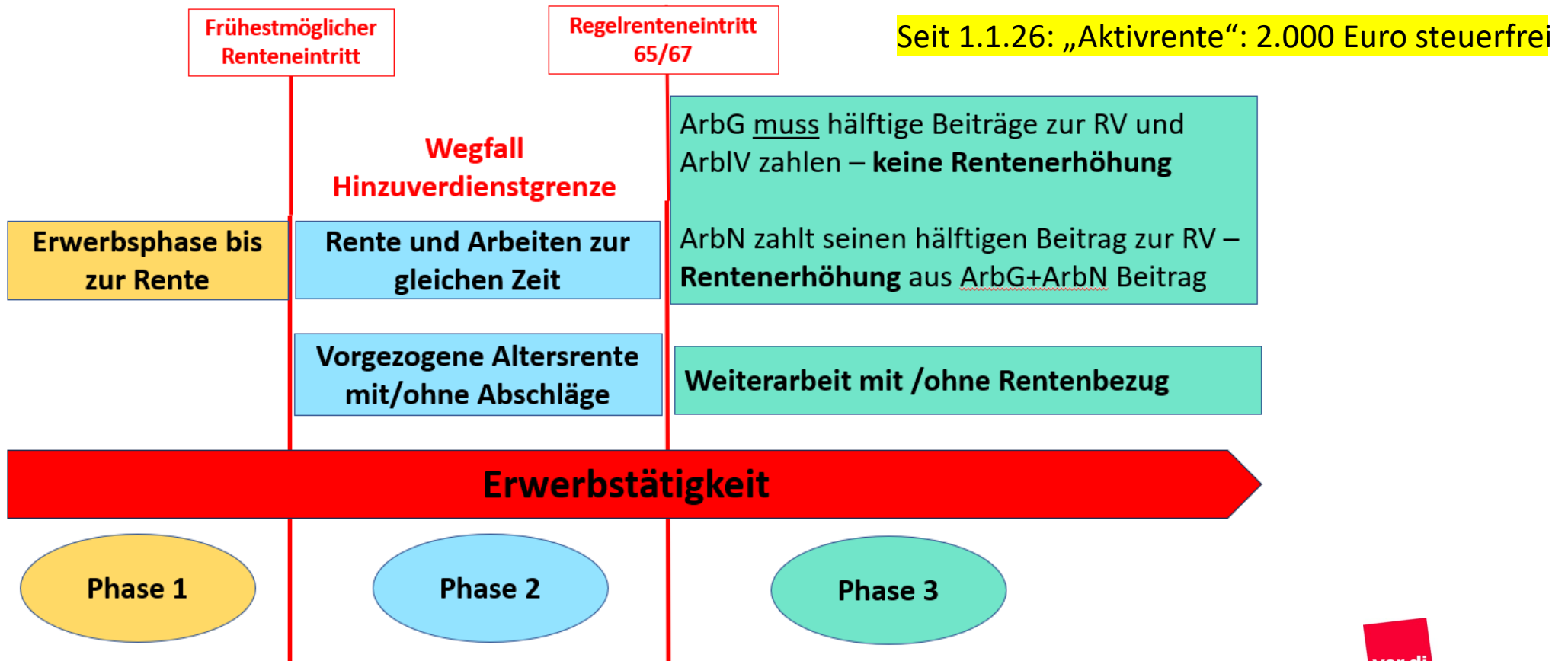
Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

**Gesetzentwurf vom Dezember 25,  
Plan: 8.5.26: 2. Durchgang Bundesrat**

**Referentenentwurf vom April 2026**

**Plan: Vorstellung der Ergebnisse:  
Ende Juni 26**

# Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



## Phase 2: Arbeiten & Rente zur gleichen Zeit

# Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen

### Hinzuverdienstgrenzen für **teilweise EM-Renten**

(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.  
täglich) sind angehoben  
worden:

Höchste EP aus den letzten 15  
Jahren: mindestens 6/8 der 14-  
fachen monatlichen  
Bezugsgröße **2026: 41.527,50 €**

### Hinzuverdienstgrenzen für **volle EM-Renten**

(weniger als 3 Std. täglich)  
sind angehoben worden:

2026: **20.763,75 €** (3/8 der  
14-fachen monatlichen  
Bezugsgröße, 2026: 3.955 €)

### Bei Überschreitung der Grenze:

Überschreitender  
Betrag wird durch 12  
geteilt; 40 % des  
überschreitenden  
Betrags werden von  
der monatlichen  
Vollrente abgezogen

## Gliederung „Arbeiten nach 67“: Phase 3:

1. Wann kann ich welche Rente in Anspruch nehmen? Wie hoch ist meine Rente?
2. Wann endet mein Arbeitsverhältnis?
3. Möglichkeiten der Weiterarbeit – Welche Regeln gelten?
4. Die „Aktivrente“
5. Weiterarbeit ohne Rentenbezug
6. Weiterarbeit mit Rentenbezug
7. Weiterarbeit mit Rentenbezug - Künstlersozialversicherung

# Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrent e	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“	
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		
			63				<b>Kein Abschlag Nicht vorzeitig</b>	
<b>1959</b>	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
<b>1960</b>	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
<b>1961</b>	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
<b>1962</b>	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
<b>1963</b>	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
<b>ab 1964</b>	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

## So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	<b>51.944 €</b>
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	<b>1.7.25 – 30.6.26: 40,79 €   1.7.26-30.6.27: 42,52 €</b>		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	<b>8.436,59 €</b>	<b>9.391,70 €</b>	<b>9.661,58 €</b>
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026			

# So viel Rente bei diesem Entgelt

**Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:**

**Rente nach 40 Jahren:**

**brutto 818 €** (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **719 €**)

**Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:**

**Rente nach 40 Jahren:**

**brutto 1.163 €** (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

**Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:**

**Rente nach 40 Jahren:**

**brutto 1.746 €** (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.534 €**)

**Beiträge:**

KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %  
= 12,15 %

Aktueller Rentenwert: 40,79 €  
Durchschnittsverdienst: 50.493 €

**Beachte künftig die  
Besteuerung der Renten!**

# Die Werte in der Sozialversicherung

## Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2026

Rechtsverordnung der Bundesregierung immer im Herbst

Fortschreibung mit der Lohnentwicklung in 2024: 5,16 %

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	<b>8.450 €</b>	<b>101.400 €</b>
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		<b>5.812,50 €</b>	
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		<b>6.450 €</b>	
Durchschnittsverdienst	50.493 €		<b>51.944 €</b>	
1 Entgeltpunkt 1.7.25-30.6.26/ 1.7.26-30.6.27	40,79 €/42,52 €			

Geplant: Ab 2027 Anhebung der BBG KV einmalig um 300 € mtl., § 223 SGB V Ref.entw.(GKV-Beitragssatzstab.G)

## Wann endet mein Arbeitsverhältnis?

**Regelmäßig:** „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“

**Vereinzelt:** „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit **Vollendung des 65. Lebensjahres.....**“

**Rechtsprechung: 65. Lebensjahr meint die Regelaltersgrenze**

	Regelaltersrente
1959	66+2
1960	66+4
1961	66+6
1962	66+8
1963	66+10
ab 1964	67

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beim selben  
Arbeitgeber

Hinausschiebensvereinbarung

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses  
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von  
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Bei einem anderen  
Arbeitgeber

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /  
Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Auch im Minijob möglich

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Möglichkeiten der Weiterarbeit

### Bsp.: TVÖD § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

**(1)** Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,  
a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der **Regelaltersrente** vollendet hat, **es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,**

**(5)** 1Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis **nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden,** ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. 2Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

### Möglichkeiten der Weiterarbeit

**Geringfügig entlohnter Minijob:** Grenze: 556 € (2025)/ 603 € (2026)

ArbG zahlt pauschal 13 % an **KV**; keine Beiträge zur PflV und ArbIV.

Seit 1.1.2013 **RV**-Pflicht: ArbG: 15 %, ArbN: 3,6 % (Differenz zum Beitragssatz von 18,6 %). **Siehe Beispiel**

**ArbN kann durch Erklärung gegenüber dem ArbG von der RV-Pflicht befreien lassen.**

**Kurzfristiger Minijob:** von vorneherein nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage/Kalenderjahr.

Versicherungsfrei in der KV, PflV, RV, ArbIV. ArbG muss Beiträge zur Unfallversicherung entrichten. Seit 1.1.2022 muss ArbG der Minijob-Zentrale melden, ob gesetzlich oder privater KV-Schutz besteht.

**Vor und nach der Regelaltersgrenze versicherungsfrei, d.h. keine Beitragspfl..**

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

## Möglichkeiten der Weiterarbeit

### Beispiel Minijob:

Rentner David hatte 2025 einen Minijob und verdient mtl. 556 €.

David und der ArbG zahlen RV-Beiträge:

ArbG: 83,40 €; David: 20,02 €.

**2026: Minijob 603 €; ArbG: 15 %: 90,45€ / ArbN: 3,6 %: 21,71 €**

**Ab 1.7.2025 hätte sich seine Rente nach heutigen Werten um knapp 6 € monatlich erhöht.**

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

### Möglichkeiten der Weiterarbeit

## Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine besondere Form der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der

**Midijob** (Verdienst 603,01 € - 2.000 € mtl.)

**Vorteil:** Der Sozialversicherungsbeitrag ist für ArbN reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. ArbG werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

**Selbständigkeit:** Selbständige sind grds. nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Ausnahme: § 2 SGB VI. z.B. Lehrer\*innen, Erzieher,\*innen Hebammen sind rv-pflichtig. Aber rv-frei, wenn die selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausgeübt wird.

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:  
**Beiträge ArbG/ArbN**

Der Arbeitgeber **muss** hälftige Beiträge zur RV und zur ArblV zahlen – keine Rentenerhöhung für Beschäftigte/n

Nur wenn auch Beschäftigte/r den eigenen Beitragsanteil zur RV zahlt (aktuell: 9,3 %) wirken beide Beitragsteile rentenerhöhend (zum 1.7. des Folgejahres)

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

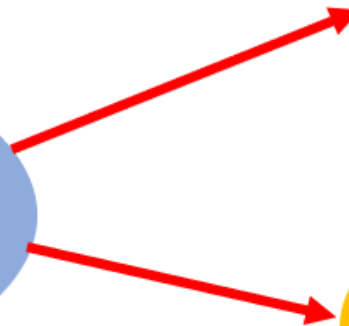
### Beiträge ArbG/ArbN

**Beispiel:** Doris bezieht in 2025 ihre Regelaltersrente, arbeitet zum halben Durchschnittsverdienst (2026: 2.164 €) weiter und zahlt eigene RV-Beiträge.

Durch ihre eigenen Beiträge und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2025 um rd. 20 €.

*„Lieber Arbeitgeber,  
Hiermit verzichte ich  
ab dem .... auf die  
Versicherungsfreiheit  
und zahle eigene  
Rentenversicherungs-  
beiträge, um meine  
Rente zu erhöhen.“*

Ab Regelaltersgrenze



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

## Weiterarbeit ohne Rentenbezug

Später in Rente, ohne die Rente zu beanspruchen, bringt

### Zuschläge:

Pro Monat der Nichtinanspruchnahme **0,5 %/Jahr 6 %**

zzgl. laufende Beitragszahlung aus Weiterarbeit.

### Beispiel:

Tom erreicht seine Regelaltersgrenze und geht in Rente mit 45 EP.

Seine **aktuelle Bruttorente**:  $45 \times \text{rd. } 40 \text{ €} = \mathbf{1.800 \text{ €}}$

1 Jahr Weiterarbeit (+1 EP) bei aufgeschobener Rente (+6 % = 108 €)

= **1.948 €** (Steigerung um rd. 150 €)-bei heutigen Werten

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Weiterarbeit mit Rentenbezug

**Rentenversicherung + ArbIV:** Weiterarbeit sozialversicherungspflichtig:  
Bezug einer **Teilrente**: Versicherungspflicht bleibt bestehen; (wichtig bei Pflege/KG)  
**Nur bei Bezug einer vollen Altersrente**: versicherungsfrei

**ArbG: zahlt hälftige RV + ArbIV-Beiträge** (akt. 9,3 % + 1,3 %); die Beiträge wirken sich **nicht** auf die Rentenhöhe des ArbN aus.

**ArbN kann gegenüber dem ArbG den Verzicht auf die RV-Freiheit** erklären und zahlt die anderen hälftigen RV-Beiträge (9,3 %). **Dann Rentenerhöhung aus ArbG- und ArbN-beiträgen zum jeweils nächsten 1.7.**  
ArbN zahlt keine Beiträge zur ArbIV.

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

### Kranken- und Pflegeversicherung:

Weiterarbeit im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis:

Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung besteht **Kranken- und Pflegeversicherungspflicht**. Der Versicherungsstatus Rentner\*in wird verdrängt.

Rente als **Vollrente**: ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag, da kein Anspruch auf Krankengeld (bei AU nach Ablauf der Entgeltfortzahlung).

Rente als **Teilrente**: allgemeiner Beitragssatz von 14,6 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag mit Anspruch auf Krankengeld.

Geplant: **Kein Anspruch auf Krankengeld**, wenn die Teilrente mehr als 2/3 der Vollrente, § 50 SGB V (Ref.entw. GKV-Beitragssatzstab.G)



## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

### Kranken- und Pflegeversicherung:

**Versicherungspflicht in der GKV**, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist: Mitgliedschaft in der GKV mind. 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (erstmalige Aufnahme bis Rentenantragstellung)

**Beitragspflichtige Einnahmen: Rente(n) und Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Tätigkeit**

**Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV:**

**Beitragspflichtige Einnahmen: die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahmen aus V & V, Kapitaleinkünfte**

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Sozialversicherung KV/PfIV

### Kranken- und Pflegeversicherung:

#### **Pflichtversicherte Rentner\*innen in der KVdR:**

RV zahlt die Hälfte des KV

#### **Freiwillige und privat versicherte Rentner\*innen:**

Zahlen Beiträge in voller Höhe selbst; sie erhalten vom RV-Träger **auf Antrag** einen Beitragszuschuss in gleicher Höhe

**Den Beitrag zur PflV tragen Rentenbeziehende alleine.**

## Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“: Die „Aktivrente“ – keine Rente, vielmehr eine steuerrechtliche Regelung

**Aktivrentengesetz** (§ 3 Nr. 21 EStG):

2.000 Euro mtl. bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

**Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)**  
**¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner\*innen arbeiten im Minijob**

# Die Steuer

## Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2026	84	2032	87	2038	90
2027	84,5	2033	87,5	2039	90,5
2028	85	2034	88	2040	91
2029	85,5	2035	88,5	....	
2030	86	2036	89	2058	100
2031	86,5	2037	89,5		

**Arbeitseinkommen** sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG; die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

## Pfändungsfreigrenze für Renten

Ab 1. Juli 2025 – 30.6.2026 erhöht sich auch die Pfändungsfreigrenze (gilt auch für Renten):

Die Rente ist wie Arbeitseinkommen grundsätzlich pfändbar. Hier gibt es eine Freigrenze der monatlichen Nettorente von **1.559,99 Euro**.

Erhöhungsbetrag für die erste unterhaltspflichtige Person: 585,23 €.

## Mütterrente III – ab 2027; Aus- und Nachzahlung vorauss. ab 2028

**Mütterrente** - drei Rentenpunkten für alle Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr – aus Steuermitteln.

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
3 EP x 40,79 €	<b>120 €</b>	<b>240 €</b>	<b>360 €</b>
Vor der Reform 2025	100 €	200 €	300 €

Werte gerundet; Aktueller Rentenwert 1.7.25-30.6.26 von 40,79 €, gerechnet wurde mit 40 €

# So erhöht Pflege die Rente

Auf Basis einer rentenversicherungspflichtigen Pflege Tätigkeit im gesamten Jahr 2025 ergeben sich künftig in etwa:

Pflegegrad <sup>1</sup>	bezogene Leistungsart	Rentenbetrag West/Monat <sup>2</sup>	Rentenbetrag Ost/Monat <sup>2</sup>
2	Pflegegeld	9,80 EUR	9,80 EUR
	Kombinationsleistung	8,33 EUR	8,33 EUR
	Sachleistung	6,86 EUR	6,86 EUR
3	Pflegegeld	15,61 EUR	15,61 EUR
	Kombinationsleistung	13,27 EUR	13,27 EUR
	Sachleistung	10,93 EUR	10,93 EUR
4	Pflegegeld	25,41 EUR	25,41 EUR
	Kombinationsleistung	21,60 EUR	21,60 EUR
	Sachleistung	17,79 EUR	17,79 EUR
5	Pflegegeld	36,30 EUR	36,30 EUR
	Kombinationsleistung	30,86 EUR	30,86 EUR
	Sachleistung	25,41 EUR	25,41 EUR

<sup>1</sup> Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungspflicht der Pflegeperson auch nicht auf ihre Rente auswirken.

<sup>2</sup> Für Pflegetätigkeiten ab dem 1. Januar 2025 ist es für die Rentenberechnung unerheblich, ob die Pflegetätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird.



Broschüre Nr. 403  
der DRV, 19. Auflage,  
Stand 6/25

# online Treffen des ver.di Mitglieder Service jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **29.6.26, 7.9.26, 16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?:

**1.7.26, 10.9.26, 18.11.26**

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?:

**4.5.26, 6.7.26, 21.9.26, 23.11.26**

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **13.7.26, 1.10.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSVG II: **23.9.26, 25.11.26**

**Sondertermin:** Ergebnisse der Alterssicherungs-, Rentenkommission: **2.7.26**

(sollte die Kommission später veröffentlichen, **dann 20.7.26**)

Stand: 27.4.26





lage ist ab Jahresbeginn 2026 erhältlich.

# Infomaterialien zum Thema

## Aus dem Inhalt:

- Teil 1** Wann und wie in Rente?
- I. Wann in Rente?
  - II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
  - III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
  - IV. Reha vor Rente
  - V. Wie hoch wird meine Rente sein?
  - VI. Die Grundrente
  - VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
  - VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
  - IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

- Teil 2** Wie gestalte ich den Übergang?
- I. Gestaltungsmöglichkeiten
  - II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
  - III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
  - IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“
- Teil 3** Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter [arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen](https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen) verwenden.



## FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“/„Arbeiten nach 67“

### INHALT

Vorab

**Teil 1: Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit – Phase 1 und 2**

[Fragen 1-7 zum Arbeitsverhältnis \(I\)](#)

[Fragen 8-19 zur Rente \(II\)](#)

[Fragen 20-22 zur Betriebsrente \(III\)](#)

[Fragen 23-27 zur Steuer \(IV\)](#)

[Fragen 28-34 zur Sozialversicherung \(V\)](#)

**Teil 2: Rente & Arbeiten „nach 67“ (in Arbeit)**

Seite 1

Seite 2

Seite 2

Seite 5

Seite 10

Seite 11

Seite 13

- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>



# Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 356 / 26. März 2024

## Erleichterungen bei der Rentenbesteuerung

Bundesrat stimmt dem „Wachstumschancengesetz“ zu

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 353 / 15. Januar 2024

## Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpo

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 325 / xx. März 2022

## Rente & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Eine gute Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen

Rund 2,6 Mio. Menschen werden zuhause gepflegt, zumeist von Angehörigen, in aller Regel von Frauen. Für die Pflegeleistung von

Pflege ehrenamtlich – also „nicht-erwerbsmäßig“ – ausgeübt wird. Auch muss die Pflege im häuslichen Umfeld des Gepflegten erbracht werden.

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 355 / 20. März 2024

## Rentenpaket II

Stellungnahme zum Entwurf eines Rentenniveaustabilisierungs- und

Nr. 352 / 08. Februar 2024

## FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“



sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

## Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Gute Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt gespart (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber\*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugeben.

Dr. Judith Kerschbaumer  
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik  
April 2026 / Folie 33

<https://sopoaktuell.verdi.de>

ver.di

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (der Bundesagentur für Arbeit)
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PfIV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

## Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)

Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin

Fon: 0049-30-6956-2148,

Fax: 0049-30-6956-3553

judith.kerschbaumer@verdi.de



[www.rente.verdi.de](http://www.rente.verdi.de)

[www.bAV.verdi.de](http://www.bAV.verdi.de)

# Anhang

KSK – Künstlersozialkasse

Hinterbliebenenrente



## Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

### Weiterarbeit selbständig künstlerisch oder publizistisch nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Leistungsträger ist die DRV Bund)

**Fall 1: Rente bewilligt und die selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit wird aufgegeben:**  
KV + PflV + RV enden. Weiterversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder freiwillige Weiterversicherung in der KSK.

**Fall 2: „Schleichender Rückzug“ aus selbst. Tätigkeit:**

Vorauss. Jahresgewinn liegt auf Dauer unter 3.900 €-Grenze:

Tätigkeitsaufgabe. KV + PflV + RV enden.

## Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

**Fall 3: Rente bewilligt und Weiterarbeit in der selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit:**

**Beiträge in der KV + PflV in der KSK** (Beitrag etwas geringer, da Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsaufalls nicht mehr abgesichert)

RV: ab Rentenbeginn endet die RVpflicht. **Aber:** durch Verzicht auf RVfreiheit gegenüber der KSK Weiterzahlung und Rentenerhöhung möglich.

**Beachte:** Verzicht gilt für die Dauer der selbst. Tätigkeit und ist **unwiderruflich!!!!**

Bei Teilrente: Weiterzahlung **ohne bindende Verzichtserklärung.**

**Tipp: Bitte beraten lassen!!!**

**Infos:** [\\*Informationsschrift Rente \(kuenstlersozialkasse.de\)](http://kuenstlersozialkasse.de)

## Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

### Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Freibetrag 26,4-fache des aRW (40,79 €) = 1.077 €

Anrechenbares Einkommen: Erwerbseinkommen, Rente(n), Alg, Vermögenseinkommen und Elterngeld; pauschaler Abzug (z.B. bei Renten 13 %, bei Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben Bezug einer Altersvollrente 30,5 %, bei selbstst. Tätigkeit 39,8 %,)

**Der übersteigende Betrag wird zu 40 % angerechnet..**

# Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

## Die Berechnung des pauschalierten Nettoeinkommens:

So wird das Nettoeinkommen berechnet:	
Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen <sup>1</sup>
<b>Erwerbseinkommen:</b>	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen <sup>1</sup>
<b>Vermögenseinkommen:</b>	
Einnahmen aus Kapitalvermögen <sup>2</sup> , Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung <sup>3</sup> , Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	grundsätzlich 25 Prozent 300 bzw. 150 <sup>4</sup> Euro
<b>Elterngeld</b>	
<b>Kurzfristiges Erwerb ersatz Einkommen (auch private Vorsorge):</b>	
Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent <sup>5</sup>
Versorgungs Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung	kein Abzug bzw. 10 Prozent <sup>6</sup>
Kurzarbeitergeld	40 Prozent

So wird das Nettoeinkommen berechnet:	
Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen <sup>1</sup>
<b>Erwerbseinkommen:</b>	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Aus: Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“, 19. Auflage, 7/2024

Dr. Judith Kerschbaumer  
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik  
April 2026 / Folie 40



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

### Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

**Beispiel 1:** Inge, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 600 €. Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.

Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

600 € - 30,5 % (183 €) = 417 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

**Zusammen 1.019 €**

Übersteigt den Freibetrag von 1077 € nicht, d.h. keine Kürzung der Witwenrente.

## Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

### Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

**Beispiel 2:** Laura, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 2.000 €.

Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.

Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

2.000 € - 30,5 % (610 €) = 1.390 €

700 € - 14 % (98 €) = 602 €

**Zusammen** 1.992 €

Der Freibetrag von 1.077 € ist um 915 € überstiegen. 40 % davon (366 €) werden angerechnet, d.h. die Witwenrente gekürzt.

Sie beträgt (800 € - 366 €) nur noch 434 €.